

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung vom 21.12.2020

### zur Änderung der Satzung vom 18. Dezember 2003 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NW 2023) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S.712 / SGV.NW. 610) – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Satzung

- (1) § 6 Abs. 4 wird um Ziffer 3 ergänzt:  
„3. Ziffer 2 gilt nicht, wenn die Fahrbahn einer vormals nicht klassifizierten Straße bereits durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. BauGB beitragspflichtig refinanziert wurde bzw. nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften eine Beitragsveranlagung vorgenommen worden ist.“
- (2) § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 werden sprachlich neu gefasst:  
§ 8 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„3. die Straßen, Straßenteile, Wege, Plätze, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen mindestens an einem Punkt an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße angeschlossen sind, die in Abs. 2 Ziffer 1-4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen und mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen entsprechend dem Absatz 2 Ziffer 5 und 6 versehen sind.“  
§ 8 Abs. 2 wird sprachlich neu gefasst:  
„Im Einzelnen sind endgültig hergestellt:  
1. Fahrbahnen (einschließlich begehbarer Fahrbahnen in verkehrsberuhigten Straßen), deren Aufbau den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) zum Zeitpunkt ihrer Herstellung entsprechen und somit über einen Unterbau/Oberbau einschließlich einer Deckschicht verfügen, die aus Asphalt, Pflaster, Platten oder Beton oder einem gleichwertigen Material bestehen und beidseitig über Rinnen, Bordsteine oder Bordrinnen verfügen.  
2. Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen und nicht dauerhaft mit Kfz befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege), deren Aufbau den der RStO zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Herstellung entsprechen und somit mit einem Unterbau/Oberbau einschließlich einer Deckschicht aus Asphalt, Pflaster, Platten, Beton oder einem gleichwertigen Baustoff versehen, gegen andere Teile der Erschließungsanlage abgegrenzt und durch Winkelrand- oder Bordsteine, durch Häuserfronten oder durch bauliche Anlagen auf Privatgrund (z. B. Mauern) eingefasst sind.  
Zum Schutz von Straßenbäumen inkl. ihrer Wurzelwerke ist es zulässig, Flächen außerhalb der befestigten fußläufigen Flächen mit einer wasser gebundenen Deckschicht oder mit einer Begrünung zu versehen.  
3. Mischflächen, die entsprechend Ziffer 1 und 2 befestigt sind und im begrüntem Bereich den Anforderungen der Ziffer 4 entsprechen.  
4. Grünanlagen, deren Flächen gärtnerisch gestaltet sind.  
5. Entwässerungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die zur Ableitung der Abwässer notwendigen Einrichtungen in dem nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik erforderlichen Umfang betriebsfertig sind und somit der Kanal sowohl für die Ableitung des Oberflächenwassers der Erschließungsanlage, als auch bei Mischwasserkanalisation für die Grundstücksentwässerung ausreichend dimensioniert ist. Alle der Entwässerung dienenden Abläufe verfügen über einen Anschluss an die Kanalisation.  
6. Beleuchtungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die zur ausreichenden Ausleuchtung der Erschließungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen Lichtquellen in der erforderlichen Lichtstärke und Anzahl betriebsfertig sind.“  
7. – entfällt -

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene Änderung der „Satzung vom 18. Dezember 2003 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm (Erschließungsbeitragsatzung) in der Stadt Hamm vom 18.12.2003“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 21.12.2020, Der Oberbürgermeister Marc Herter

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe-Nr. 300 vom 24.12.2020